Vierte Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Vierte Windenergie-auf-See-Verordnung - 4. WindSeeV)

4. WindSeeV

Ausfertigungsdatum: 20.02.2024

Vollzitat:

"Vierte Windenergie-auf-See-Verordnung vom 20. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 52)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 23.2.2024 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 15 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), der zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 34) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Satz 5 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 1 bis 4 und 8 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), von denen § 12 Absatz 5 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) eingefügt und § 12 Absatz 5 Satz 1, 3, 4, 5 Nummer 1 und Satz 8 durch Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, bb, cc und dd des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden sind, verordnet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Gegenstand der Verordnung

Teil 2

Feststellung der Eignung sowie der Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See und Vorgaben für das spätere Vorhaben

Kapitel 1

Feststellung der Eignung und der Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See

- § 2 Feststellung der Eignung
- § 3 Feststellung der Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See

Kapitel 2

Vorgaben für das spätere Vorhaben

Abschnitt 1

Besondere Vorgaben für die Fläche N-9.2

§ 4 Ausschlusszonen

Abschnitt 2

Besondere Vorgabe für die Fläche N-9.3

§ 5 Ausschlusszone

Teil 3

Feststellung der zu installierenden Leistung

§ 6 Feststellung der zu installierenden Leistung

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Gegenstand der Verordnung

Für die im Flächenentwicklungsplan vom 20. Januar 2023¹, der am 20. Januar 2023 auf der Internetseite des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie bekanntgemacht wurde, festgelegten Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee werden durch diese Verordnung

- 1. die Eignung zur Ausschreibung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt,
- 2. nach § 12 Absatz 5 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes entsprechend § 1 Absatz 3 des Windenergieauf-See-Gesetzes festgestellt, dass die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf der zentral

- voruntersuchten Fläche aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist,
- 3. Vorgaben für das spätere Vorhaben nach § 12 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgelegt und
- 4. die auf den Flächen zu installierende Leistung nach § 12 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt.
- Amtlicher Hinweis: Herausgegeben vom und zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg.

Teil 2

Feststellung der Eignung sowie der Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See und Vorgaben für das spätere Vorhaben

Kapitel 1

Feststellung der Eignung und der Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See

§ 2 Feststellung der Eignung

Die im Flächenentwicklungsplan vom 20. Januar 2023 festgelegten Flächen N-9.1, N.9.2 und N-9.3 in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee sind nach dem Ergebnis der zentralen Voruntersuchung dieser Flächen nach Teil 2 Abschnitt 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes zur Ausschreibung für zentral voruntersuchte Flächen nach Teil 3 Abschnitt 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes geeignet.

§ 3 Feststellung der Erforderlichkeit der Realisierung von Windenergieanlagen auf See

Die Realisierung von Windenergieanlagen auf See auf den Flächen N-9.1, N-9.2 und N-9.3 ist entsprechend § 1 Absatz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Kapitel 2 Vorgaben für das spätere Vorhaben

Abschnitt 1 Besondere Vorgaben für die Fläche N-9.2

§ 4 Ausschlusszonen

- (1) Um das Schiffswrack mit dem Wrackmittelpunkt 54°24,3767'N, 005°37,1008'E WGS84 ist eine Ausschlusszone mit einem Radius von 100 Metern um den Wrackmittelpunkt einzuhalten.
- (2) Um das Schiffswrack mit dem Wrackmittelpunkt 54°27,7722'N, 005°40,4030'E WGS84 ist eine Ausschlusszone mit einem Radius von 90 Metern um den Wrackmittelpunkt einzuhalten.
- (3) Um das Schiffswrack mit dem Wrackmittelpunkt 54°31.6334'N, 005°47.3732'E WGS84 und das dazugehörige Trümmerfeld ist eine Ausschlusszone mit einem Radius von 90 Metern um die Schwerpunktkoordinate 54°31.6523'N, 005°47.3679'E WGS84 einzuhalten.

Abschnitt 2

Besondere Vorgabe für die Fläche N-9.3

§ 5 Ausschlusszone

Um das Schiffswrack mit dem Wrackmittelpunkt 54°33.1555'N, 005°50.2961'E WGS84 ist eine Ausschlusszone mit einem Radius von 50 Metern um den Wrackmittelpunkt einzuhalten.

Teil 3 Feststellung der zu installierenden Leistung

§ 6 Feststellung der zu installierenden Leistung

- (1) Die auf der Fläche N-9.1 zu installierende Leistung beträgt 2 000 Megawatt.
- (2) Die auf der Fläche N-9.2 zu installierende Leistung beträgt 2 000 Megawatt.
- (3) Die auf der Fläche N-9.3 zu installierende Leistung beträgt 1 500 Megawatt.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.